

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 99.

Mittwoch den 9. April.

1851.

Bekanntmachung, die Maurer- und Zimmer-Arbeiten betr.

Da in der neuern Zeit mehrfach Uebertretungen der in unserer Bekanntmachung vom 20. December 1820 enthaltenen Vorschriften vorgekommen sind, so bringen wir hierdurch die betreffenden Bestimmungen von Neuem zur öffentlichen Kenntniß.

- 1) Ohne vorher bei uns nachgesuchte und erlangte Erlaubniß darf Niemand in einem hiesigen Grundstücke ein Gebäude, welcher Art es auch sei, einreißen oder Baue, Bauveränderungen, Reparaturen oder überhaupt Maurer- und Zimmerarbeiten (mit alleiniger Ausnahme der unten erwähnten Beiarbeit), mögen dabei Feuerstätten angelegt werden oder nicht, vornehmen, noch auch von dem obrigkeitlich genehmigten Bauplane in irgend einer Beziehung abweichen.
- 2) Wer eine Bauunternehmung der unter Nr. 1. gedachten Art beabsichtigt, hat sich an einen Maurer- oder Zimmermeister, welche für die von ihnen anzustellenden Gesellen verantwortlich sind und gegen welche im Falle begründeter beschuldiger Befundung des Mangels an Aufsicht gebührend verfahren werden wird, zu wenden und sich der Uebertragung von Bauen, Bauveränderungen und Reparaturen an Maurer- oder Zimmer-Gesellen, mag die Ausführung in Accord oder im Tagelohne erfolgen sollen, schlechterdings zu enthalten.
- 3) Eine Ausnahme hiervon kann auch hinsichtlich der sogenannten Hausmaurer und Hauszimmerleute, selbst wenn sie in der Eigenschaft als Hausmänner angestellt sein sollten, nicht gestattet werden; indeß mag durch sie, so wie durch die dem Handwerke ganz zugethan gebliebenen und deshalb zum Arbeiten bei und unter ihrem Meister verbundenen Maurer- und Zimmergesellen, die sogenannte Beiarbeit, d. h. solche kleine Arbeiten, deren ganzer Werth 15 Ngr. nicht übersteigt, und die in der Zeit außer den von ihren Meistern bestimmten Arbeitsstunden hergestellt werden können, dann, wenn dabei weder eine Feuerung angelegt noch verändert wird, verrichtet werden.
- 4) Jede Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen, so wie etwaige Begünstigungen derselben durch Maurer- oder Zimmermeister werden mit Geldstrafen bis zu Zwanzig Thalern oder nach Befinden mit Gefängnißstrafe geahndet werden. Uebrigens wird auch das ohne obrigkeitliche Erlaubniß oder concessionswidrig Erbaute Obrigkeitswegen auf Kosten des Contravenienten entweder verändert oder auch gänzlich in Wegfall gebracht werden.

Leipzig den 26. März 1851.

Der Rath der Stadt Leipzig.

D. Bollsack.

Rittler.

Bekanntmachung.

Das 6. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes, enthaltend

Nr. 17, Decret wegen Bestätigung der Statuten des in Dresden für das Asyl für erwachsene taubstumme Mädchen begründeten Vereins; vom 10. Februar 1851.

Nr. 18, Decret wegen Bestätigung der Statuten der neuen Sächsischen Flußversicherungsgesellschaft in Leipzig; vom 24. Februar 1851.

Nr. 19, Decret wegen Bestätigung der städtischen Sparcassenanstalt zu Budissin; vom 28. Februar 1851.

Nr. 20, Decret wegen Bestätigung der städtischen Leihcassenanstalt zu Budissin; vom 28. Februar 1851.

Nr. 21, Verordnung, den Schluß der Landrentenbank betreffend; vom 20. März 1851.

Nr. 22, Bekanntmachung, die telegraphische Verbindung des Königreichs Sachsen mit dem Königreiche Belgien betreffend; vom 20. März 1851.

Nr. 23, Gesetz, die Angelegenheiten der Presse betreffend; vom 14. März 1851.

Nr. 24, Verordnung zu Ausführung des Gesetzes vom 14. März dieses Jahres, die Angelegenheiten der Presse betreffend; vom 15. März 1851.

Nr. 25, Bekanntmachung, die Eröffnung der Sächsisch-Böhmischen Eisenbahn von Dresden über Prag nach Wien und die gemeinsame Wechselstation für den Betrieb auf selbiger betr.; vom 26. März 1851.

Ist bei uns eingegangen und wird bis 23. April d. J. auf hiesigem Rathhause zur Kenntnissnahme öffentlich aushängen.

Leipzig den 7. April 1851.

Der Rath der Stadt Leipzig.

D. Bollsack.

Burmam.

Sandtagsverhandlungen.

120. öffentliche Sitzung der 2. Kammer
am 5. April.

(Schluß.)

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung war der vom Abg. Schäffer erstattete Bericht der ersten Deputation über den Ge-

segentwurf hinsichtlich der Abänderung einiger Bestimmungen des Militärpensionsgesetzes vom 14. Dec. 1837. Die Staatsregierung hatte, wie der Bericht mittheilt, schon früher einen denselben Gegenstand (das Militärpensionswesen) betreffenden Gesetzesentwurf vorgelegt, dessen Berathung in beiden Kammern erfolgt ist. Doch hat die Ständeversammlung in einer Schrift die Erklärung noch nicht abgeben können, da sich beide